

Vorlagen-Nr.	
StVV	II-026/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 25.05.2005

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.05.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.05.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvors chlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmhaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.03.2005 wurde mit der Vorlage II-010/05 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss-Nr. II-010-16/05, beschlossen.

Die Restabfallentsorgung ab 01.06.2005 wurde ausgeschrieben. Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens wurde bei der Gebührenermittlung für die Restabfallentsorgung für den Zeitraum 01.06. bis 31.12.2005 berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Annahme der Abfälle auf der Umladestation und auf den Deponien Reuthen und Forst (mineralische Abfälle) gemäß den neuen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung.

Die Restabfallbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung, Unterabschnitt – 7230 –, geführt.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005, und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 02.03.2000.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 BbgAbfG vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken. Bei der Ermittlung der Kosten für den 01.06. bis 31.12.2005 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre ausgegangen.

Der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 5 % wurde mit Beschluss - Nr. I – 057-30/02, bis auf Widerruf, für die nächsten Haushaltsjahre durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und in der Kalkulation berücksichtigt.

Im § 2 Abs. 4 der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung (**Anlage 1**) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung der Restabfallentsorgung 2005 für den Zeitraum 01.06. bis 31.12.2005 ermittelten Gebührensätze eingearbeitet. Der Anhang I zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation und Gebühren für die Annahme mineralischer Abfälle auf den Deponien Forst und Reuthen) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

In § 5 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt. Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☐

Nein

1. Gesamtkosten:

UA 7230 Restabfallentsorgung (01.06. – 31.12.2005) 2.242.491,16 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

HH-Stelle 1.7230.110040

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe				3	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									+3			